
Nummer 6/2013

44. Jahrgang

29. Mai 2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 07. Juni 2013
2. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Freitag, 7. Juni 2013, 15:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11. Oktober 2012
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2012, Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2012 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2012

Duisburg, 8. Mai 2013

Mettler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 25.07.2013, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 423 eingetragene Einfamilienwohnhaus mit Pkw-Garage und Gartenfläche

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof 46, groß: 471 qm,
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 443, Erholungsfläche, Zum Langerhof, groß: 11 qm,
- 1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof, groß: 8 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Satteldach und zusätzlich ausgebautem Spitzboden aus dem Jahr 1999/2000 nebst Pkw-Garage (beides auf Flurstück 442).

Die Wohnfläche beträgt rund 140 qm. Das Flurstück 443 wird als Gartenfläche von Flurstück 442 aus mitgenutzt. Das Flurstück 474 dient den Miteigentümern zum Abstellen von Mülltonnen am Abholtag.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Flurstück 442: 239.000,- EUR,
- Flurstück 443: 1.000,- EUR,
- 1/9-Miteigentumsanteil an Flurstück 474: 50,- EUR;

insgesamt: 240.050,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.05.2013

Tuschen

Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

„Die Sparkassenbücher Nrn. 3205044567 (alt 105044564), 3207199203 (alt 107199200), 3207025713 (alt 107025710), 3220019008 (alt 120019005), 3220030369 (alt 120030366) und 3220042711 (alt 120042718) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16.05.2013

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200994329 und 3268058439 (alt 168058436) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23.05.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Herausgeber	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
und Impressum:	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
	Erscheinungsweise: Nach Bedarf
	Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
	Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
	oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
	Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)